

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 72 (1975)

Heft: 4

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheidungen

Anhören vor bedingter Straftentlassung

Eine Sorgfaltspflicht im Strafvollzug

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat entschieden, dass der Beschluss über die bedingte Entlassung aus einer Strafanstalt im Falle, dass Zweifel über die Entlassungswürdigkeit bestehen, nicht ohne Anhörung des Gefangenen gefasst werden darf. Er hat weiter ausgeführt, dass diese Anhörung nicht allein im Dienste des Anspruches auf rechtliches Gehör steht und daher nicht durch das Ausfüllen eines Fragebogens mit freiem Raum für die Angabe der Gründe, die den Gefangenen zum Beantragen seiner bedingten Entlassung bewegen, durch den Sträfling ersetzt werden kann. Denn die Rechtfertigung der bedingten Entlassung muss durch die zuständige Behörde von Amtes wegen abgeklärt werden.

Während das verfassungsmässige Recht auf Gehör bei einer Behörde, die über die Freiheit einer Person entscheidet, nicht auf mündlichem Wege gewahrt werden muss, schreibt Artikel 38 des Strafgesetzbuches (StGB) diese Anhörung im Zweifelsfalle bei der bedingten Entlassung ausdrücklich vor, genau wie die von Amtes wegen zu erfolgende Abklärung. Auch im Falle der Verwahrung von Verbrechern muss laut Artikel 42, Ziffer 4, Absatz 2 StGB von Amtes wegen geprüft werden, ob die Verwahrung nicht mehr nötig ist, wie das Bundesgericht am 12. Juni 1972 entschied. Diese Abklärung steht damit im Zusammenhang, dass der Entscheid über die bedingte Entlassung für die Verhütung des Rückfälligwerdens eine ähnliche Bedeutung besitzt wie die Verurteilung selbst. Und diese erfolgt womöglich auch erst nach persönlicher Befragung durch den Strafrichter. Das mündliche Verfahren erlaubt ferner, Argumente zu beleuchten, die bei der schriftlichen Gesuchstellung dem Gefangenen entgehen.

Das Bundesgericht wies daher auf Verwaltungsgerichtsbeschwerde eines ausländischen Insassen einer welschschweizerischen Strafanstalt hin die zuständige Kommission des Kantons Genf an, über dessen Entlassungsgesuch nicht einfach auf Grund eines Fragebogens negativ zu entscheiden. Die Anstaltsleitung hatte die bedingte Entlassung günstig begutachtet. Die Entlassungskommission hatte aber an früheren Verurteilungen des Gesuchstellers im Ausland Anstoss genommen. Da man aber über diese Verurteilungen wenig Bescheid wusste und da der Gefangene erklärte, darüber mündlich Angaben machen zu können, erachtete das Bundesgericht es für gegeben, dass dafür ein mündliches Verfahren zur Verfügung gestellt werde. Die Kommission hatte auch Bedenken, die Entlassung zu gewähren, weil über den bedingt Entlassenen eine Landesverweisung in Kraft träte, so dass über seine Bewährung in der Freiheit keine Kontrolle bestände. Das Bundesgericht erinnerte aber daran, dass es am 21. November 1973 in einer anderen Sache bereits entschieden hatte, dass diese Erwägung nicht entscheidend sein könne.

Dr. R. B.